

An
die Parlamentsdirektion,
alle Bundesministerien,
alle Sektionen des BKA,
die Ämter der Landesregierungen und
die Verbindungsstelle der Bundesländer

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Betrifft: Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 17. September 2009 in der Rechtssache C-347/08 betreffend gerichtliche Zuständigkeit für Regressklagen in Versicherungssachen bei Eintritt einer Legalzession;
Rundschreiben

1. Urteilstenor

Mit Urteil vom 17. September 2009¹ hat der EuGH in der Rs. C-347/08, betreffend ein Vorabentscheidungsersuchen eingereicht vom Landesgericht Feldkirch in dem Verfahren Vorarlberger Gebietskrankenkasse (kurz: VGKK) gegen WGV-Schwäbische Allgemeine Versicherungs AG (kurz: WGV-SAV) für Recht erkannt, dass die Verweisung in Art. 11 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen² auf deren Art. 9 Abs. 1 Buchst. b dahin auszulegen ist, dass ein Sozialversicherungsträger als Legalzessionar der Ansprüche des bei einem Autounfall unmittelbar Geschädigten vor den Gerichten des Mitgliedstaats seiner Niederlassung nicht eine Klage unmittelbar gegen den in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Versicherer des mutmaßlichen Unfallverursachers erheben kann.

¹ Abrufbar unter <http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de>.

² ABI. 2001 L 12, S. 1.

2. Ausgangsverfahren

Das dem Urteil zugrundeliegende Vorabentscheidungsersuchen erging im Rahmen eines Regressverfahrens, das von der VGKK mit Sitz in Dornbirn gegen die WGV-SAV mit Sitz in Stuttgart angestrengt worden war. Die VGKK hatte als Sozialversicherungsträgerin Leistungen für eine durch einen Auffahrunfall Geschädigte mit damaligem Wohnsitz in Vorarlberg erbracht. Als Folge ging gemäß § 332 Abs. 1 ASVG der Schadenersatzanspruch der unmittelbar Geschädigten insofern auf die VGKK über („Legalzession“). Da das auffahrende Fahrzeug in Deutschland bei der WGV-SAV haftplichtversichert war, begehrte die VGKK von Letzterer unter Berufung auf die eingetretene Legalzession den Ersatz des Aufwandes für die Leistungen zugunsten der unmittelbar Geschädigten. Mangels Zahlungsbereitschaft der WGV-SAV erhob die VGKK eine Regressklage beim Bezirksgericht Dornbirn. Nachdem Letzteres die Klage wegen internationaler Unzuständigkeit zurückgewiesen hatte, erhob die VGKK Rekurs beim Landesgericht (LG) Feldkirch, welches im Wege eines Vorabentscheidungsverfahrens den Gerichtshof befasste.

3. Zugrundeliegendes Rechtsproblem und Vorlagefragen

Mit der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 wurde u.a. eine gemeinschaftsweite Regelung der gerichtlichen Zuständigkeit in Versicherungssachen getroffen und zwar mit dem Ziel, die „schwächere (Verfahrens)Partei“ durch Zuständigkeitsvorschriften zu schützen, die für sie günstiger sind als die allgemeine Regelung.³ Nach Letzterer wäre eine Klage – unabhängig von der Staatsangehörigkeit des/der Beklagten – am (in der EU gelegenen) Wohnort/Sitz des/der Beklagten einzubringen.⁴

Nach Art. 9 Abs. 1 lit. b der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 kann dagegen ein Versicherer vom Versicherungsnehmer, vom Versicherten oder vom Begünstigten auch vor dem Gericht des Ortes, an dem der Kläger seinen Wohnsitz hat, geklagt werden. Und in Bezug auf den spezifischen Fall der Haftplichtversicherung bestimmt Art. 11 Abs. 2 der genannten VO, dass auf eine Klage, die der Geschädigte unmittelbar gegen den Versicherer erhebt, die Artikel 8, 9 und 10 der VO anzuwenden sind, sofern eine solche un-

³ Vgl in diesem Sinne Erwägungsgrund 13 der VO (EG) Nr. 44/2001.

⁴ Vgl Erwägungsgrund 11 der VO (EG) Nr. 44/2001 sowie Art. 2 Abs. 1 leg. cit., wonach „vorbehaltlich der Vorschriften dieser Verordnung Personen, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats haben, ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit vor den Gerichten dieses Mitgliedstaats zu verklagen sind. Siehe zur allgemeinen Regel des Art. 2 Abs. 1 leg. cit. auch die Urteile des EuGH vom 19.1.1993, Rs. C-89/91, Shearson Lehman Hutton, Slg. 1993, I-139, Rn. 14, vom 5.2.2004, Rs. C-265/02, Frahuil, Slg. 2004, I-1543, Rn. 23, vom 13.7.2006, Rs. C-103/05, Reisch Montage, Slg. 2006, I-6827, Rn. 22, und vom 11. 10.2007, C-98/06, Freeport, Slg. 2007, I-8319, Rn. 34.

mittelbare Klage zulässig ist. Fraglich war bis zur hier diskutierten Entscheidung des EuGH die Reichweite der in Art. 11 Abs. 2 der VO enthaltenen Verweisung auf Art. 9 der VO.

Nicht schon aus dem Wortlaut der zitierten Bestimmungen ist nämlich die Frage zu beantworten, ob sich auch ein Legalzessionar wie die VGKK zu Recht auf die Privilegierung des Art. 9 Abs. 1 lit. b leg. cit. berufen kann, oder ob nur eine „unmittelbar“ geschädigte Person unter den Kreis der „Versicherten; Versicherungsnehmer [...]“ i.S. dieser Norm subsumiert werden kann.

Auch die Heranziehung des Erwägungsgrundes 13 der Verordnung, wonach bei Versicherungs-, Verbraucher- und Arbeitssachen die „schwächere Partei“ durch Zuständigkeitsvorschriften geschützt werden sollte, die für sie günstiger sind als die allgemeine Regelung, führt zu keinem eindeutigen Ergebnis. Auf den Fall der (durch Gesetz angeordneten) Rechtsnachfolge wird auch hier nicht eingegangen. Insbesondere bleibt unklar, wie mit dem Kriterium der „schwächeren Partei“ umzugehen ist. Konkret stellt sich die Frage, ob darunter stets eine „wirtschaftlich“ schwächere Position zu verstehen ist, oder ob es bspw. schon reicht, „belastete“ Partei in dem Sinn zu sein, dass man als Geschädigte/r aktive prozessuale Schritte setzen muss, um Ersatz für erbrachte Leistungen zu lukrieren.

Das LG Feldkirch stellte nun sinngemäß die Frage, ob die Verweisung in Art. 11 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 auf Art. 9 Abs. 1 lit. b dieser Verordnung dahin auszulegen ist, dass ein Sozialversicherungsträger als Legalzessionar der Ansprüche des bei einem Autounfall unmittelbar Geschädigten vor den Gerichten des Mitgliedstaats seiner Niederlassung eine Klage unmittelbar gegen den in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Versicherer des mutmaßlichen Unfallverursachers erheben kann. Zutreffendenfalls begehrte das LG Feldkirch überdies die Beantwortung der Frage, ob diese Zuständigkeit auch dann gegeben ist, wenn der unmittelbar Geschädigte im Zeitpunkt der Einbringung der Klage bei Gericht keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in dem Mitgliedstaat hat, in dem der Sozialversicherungsträger seine Niederlassung hat.

4. Zur Entscheidung durch den EuGH

Der EuGH hält in seiner Entscheidung unter Verweis auf seine Vorjudikatur⁵ u.a. fest, dass der Abschnitt 3 des Kapitels II der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 ein eigenständi-

⁵ Urteil vom 12.5.2005, Rs. C-112/03, Société financière et industrielle du Peloux, Slg. 2005, I-3707, Rn. 29.

ges System der Verteilung gerichtlicher Zuständigkeiten in Versicherungssachen errichtet. Der Zweck dieses Abschnitts bestehe laut Erwägungsgrund 13 der Verordnung darin, die schwächere Partei durch Zuständigkeitsvorschriften zu schützen, die für sie günstiger sind als die allgemeine Regelung.⁶ Aus dem Schutzzweck dieser Vorschriften ergebe sich, dass die von der Verordnung insoweit vorgesehenen besonderen Zuständigkeitsregeln nicht auf Personen ausgedehnt werden dürfen, die dieses Schutzes nicht bedürfen.⁷

Unter letzterem Gesichtspunkt erinnert der Gerichtshof an seine frühere Feststellung,⁸ dass ein besonderer Schutz im Rahmen der Beziehungen zwischen gewerblich Tätigen des Versicherungssektors, von denen keiner als der gegenüber dem anderen Schwächere angesehen werden kann, nicht gerechtfertigt sei.⁹ Auch ein Sozialversicherungsträger wie die VGKK könne nicht als wirtschaftlich schwächer und rechtlich weniger erfahren als ein Haftpflichtversicherer angesehen werden.¹⁰ Wenn ein solcher Sozialversicherungsträger nun als Legalzessionar der Ansprüche des unmittelbar Geschädigten agiere, könne dieser daher nicht die Privilegierung des Art. 9 Abs. 1 lit. b i.V.m Art. 11 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 in Anspruch nehmen, um vor den Gerichten des Mitgliedstaats seiner Niederlassung gegen den in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Versicherer des mutmaßlichen Unfallverursachers unmittelbar Klage zu erheben.¹¹ Zur zusätzlichen Stützung dieses Auslegungsergebnisses zieht der Gerichtshof im Analogiewege seine Rechtsprechung zum 4. Abschnitt („Zuständigkeit bei Verbrauchersachen“) des Kapitels II¹² sowie zu Art. 5 Nr. 2¹³ des Übereinkommens vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen¹⁴ heran.¹⁵ Zugleich legt der Gerichtshof Wert auf die Feststellung, dass Legalzessionare nicht per se aus dem Anwendungsbereich des Art. 9 Abs. 1 lit. b leg. cit. fallen. Handelt es sich bspw. um den Erben des unmittelbar durch einen Unfall Geschädigten (iS einer schwä-

⁶ Vgl Rs. C-347/08, Rn. 40.

⁷ Vgl Rs. C-347/08, Rn. 41.

⁸ Vgl Urteil vom 26.5.2005, C-77/04, GIE Réunion européenne u.a., Slg. 2005, I-4509, Rn. 20.

⁹ Vgl Rs. C-347/08, Rn. 42.

¹⁰ Implizit aus Rs. C-347/08, Rn. 42 iVm Rn. 43.

¹¹ Vgl Rs. C-347/08, Rn. 43.

¹² Vgl Rs. C-347/08, Rn. 45 i.V.m Urteil 19.1.1993; Rs. C-89/91, Shearson Lehman Hutton, Slg. 1993, I-139, Rn. 20 bis 24.

¹³ Vgl Urteil vom 15.1.2004, Rs.C-433/01, Blijdenstein, Slg. 2004, I-981, Rn. 34.

¹⁴ ABl. 1972 L 299, S. 32, i.d.F. des Übereinkommens vom 9.10.1978, ABl. L 304, S. 1 und S. 77, über den Beitritt des Königreichs Dänemark, Irlands und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, des Übereinkommens vom 25.10.1982, ABl. L 388, S. 1, über den Beitritt der Republik Griechenland und des Übereinkommens vom 26.5.1989, ABl. L 285, S. 1, über den Beitritt des Königreichs Spanien und der Republik Portugal.

¹⁵ Vgl Rs. C-347/08, Rn. 46.

cheren Partei), so kann auch dieser in den Genuss der besonderen Zuständigkeitsregeln kommen.¹⁶

5. Bewertung

Mit dem gegenständlichen Urteil des Gerichtshofs erfolgt die Klarstellung, dass im Falle zweier einander gegenüber stehender Versicherer die privilegierende Gerichtsstandsregelung des Art. 9 Abs. 1 lit. b der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 nicht eingreifen kann. Dennoch können Legalzessionare als solche sehr wohl unter die Begünstigung fallen.

10. März 2010
Für den Bundeskanzler:
PESENDORFER

Elektronisch gefertigt

¹⁶ Vgl Rs. C-347/08, Rn. 44.